

Hausordnung für Coblitzallee 1-9

§ 1

Das Land Baden-Württemberg hat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim das Gebäude Coblitzallee 1 - 9 zur Nutzung entsprechend dem Bildungsauftrag der Dualen Hochschule angemietet.

§ 2

Für die Ordnung an der Dualen Hochschule ist der Rektor verantwortlich; er übt demgemäß das Hausrecht aus. Zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen hat er jedem Inhaber eines Amtes und jedem für eine Lehrveranstaltung Verantwortlichen in dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht übertragen. Die allgemeine Aufsicht im Hause wird vom Hausmeister und vom hauptamtlichen Lehrkörper ausgeübt.

§ 3

Durch entsprechendes Verhalten ist dazu beizutragen, dass Ordnung und Sicherheit im Hause stets gewährleistet sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- die Vorlesungs-, Fach-, Labor- und Aufenthaltsräume sich stets in ordnungsgemäßen Zustand befinden;
- beim Verlassen der Räume und bei Raumwechsel die Fenster zu schließen sind, das Licht gelöscht ist und Flaschen, Abfälle etc. entsorgt sind;
- die Sonnenrollos - bis auf die Sicherheitsbereiche im Untergeschoß und im Rechenzentrum – nach Dienstschluss hochzukurbeln sind;
- die Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel pfleglich behandelt werden;
- die Funktion des Fahrstuhls durch sachgemäße Behandlung voll erhalten bleibt;
- Beschädigungen sowie Funktionsstörungen (auch der Getränkeautomaten) sofort dem Hausmeister oder einem der Studiengangssekretariate gemeldet werden;
- Getränkeflaschen sowie Tassen in die Behälter der Cafeteria, bzw. Mensa zurückgestellt werden;
- Betriebsräume (Elektroverteiler, Heizungsraum, usw.) nicht betreten werden dürfen;
- Laborordnungen, Brandschutzordnung, Sicherheitshinweise, Unfallverhütungsrichtlinien und entsprechende Aushänge zu beachten sind;
- keine privaten Elektrogeräte in den Unterrichtsräumen betrieben werden dürfen. Kaffeemaschinen dürfen nur von Mitarbeitern in Räumen aufgestellt werden und sind auf nicht brennbare Unterlagen (z.B. Glas, Kachel) zu stellen.
- die Elektroinstallationen, Sanitätseinrichtungen, Fußbodenbeläge und sonstigen Einrichtungen in Gemeinschaftsbereichen ordnungsgemäß und sorgfältig zu behandeln sind.
- Das Mitführen von Hunden ist ausdrücklich verboten.

§ 4

Das Gebäude A, B, C, D und E ist von Montag bis Freitag von 07:00 bis 21:00 Uhr geöffnet. Das Gebäude D ist zusätzlich samstags, nach vorheriger Anmeldung bis 17:00 Uhr geöffnet. Nach 19:00 Uhr sollten Unterrichtsveranstaltungen nicht mehr beginnen. Werden Lehrveranstaltungen danach beendet, ist das Gebäude über den Hinterausgang (Treppenhaus) zum Hof zu verlassen (aus Sicherheitsgründen keine Fahrstuhlbenutzung).

Veranstaltungen anderer Träger können auch nach 19:00 Uhr stattfinden. Anträge hierfür sind mindestens 14 Tage vorher beim Rektorat einzureichen. Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen der Studierenden. Bei Vermietung gelten die "Überlassungsbedingungen für Unterrichtsräume der DHBW Mannheim".

Aus zwingenden Gründen können Lehrveranstaltungen abweichend von Absatz 1 und 2 gelegt werden. Die Verantwortung für die Öffnung und Schließung des Gebäudes liegt in diesen Fällen beim zuständigen Bediensteten der DHBW.

Die Bibliothek ist von Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

§ 5

Das Anbringen von Plakaten und Aushängen im Bereich der DHBW bedarf der Genehmigung.

Plakate und Aushänge, die von außen her an die DHBW herangetragen werden, sowie Aushänge der Bereichsversammlung bedürfen der Aushanggenehmigung des Rektorats.

Aushänge der Studierenden werden über die jeweiligen Fachleitungen genehmigt; das gilt auch für die als Zimmerschmuck gedachten Plakate.

Alle Aushänge sind mit einem Vermerk über die Aushanggenehmigung sowie über die Aushangfrist zu versehen.

Aushänge und Plakate dürfen auch in den Vorlesungsräumen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden.

Plakate, die den vorstehenden Richtlinien nicht entsprechen, werden entfernt.

Das Auslegen oder Verteilen von Werbematerial, Broschüren, Flugblättern, Schriften, Postern und Plakaten im Bereich der DHBW sowie der Verkauf von Waren bedarf der Genehmigung des Rektorats.

§ 6

Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren des Rauchens, insbesondere auch des Passivrauchens, haben Studierende und Beschäftigte gegenüber Nichtrauchern besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist daher im gesamten Gebäude Rauchverbot. Außerhalb des Gebäudes stehen ausgewiesene Raucherzonen zur Verfügung.

§ 7

Im Transparenzgeschoß C des Anwesens Coblitzallee 1 - 9 befinden sich reservierte gekennzeichnete Parkplätze. Die anderen stehen gegen eine Gebühr (an die PBW) zur Verfügung.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der Parkbuchten ist aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass jede Benutzergruppe nur in dem ihr zugeordneten Bereich parkt. Falsch parkende Fahrzeuge werden im Wiederholungsfalle kostenpflichtig abgeschleppt. Der Fahrer erhält partielles Hausverbot.

§ 8

Bestandteile dieser Hausordnung sind:

- a) die in den einzelnen Labors und Fachräumen geltenden Richtlinien
- b) die Benutzungsordnung für die Bibliothek der DHBW Mannheim
- c) die Brandschutzordnung der DHBW Mannheim
- d) der in jedem Stockwerk mehrfach angebrachte Alarmplan